

Land Schleswig-Holstein
Kreis Stormarn
Gemarkung Reinbek

BEBAUUNGSPLAN BERGEDORF 4

- GRENZE DES PLANGEBIETES
— STRASSENLINE
— BAUGRENZE
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR
WA
REINES WOHNGEbiet
ALLGEMEINES WOHNGEbiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ
GFZ
1,11 und mehr
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
MAX=HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
— VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
— PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
— FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
— BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
— VERSORGUNGSFLÄCHEN
— ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
— ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
— ABWASSERLEITUNG
— VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
— VORHANDENE BAUTEN



Land-Schleswig-Holstein
Kreis Herzogtum Lauenburg
Gemarkung Wentorf

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BERGEDORF 4
BEZIRK BERGEDORF
ORTSTEILE 602
603

HAMBURG, DEN 12.12.65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Oberaufsicht über die Ausführung des Bebauungsplans liegt bei dem im Statut der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehenen Bebauungsplanrat.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 17. FEB. 1966

Festgestellt durch Abwägung/Gesetz
von 14.2.66 (GVBl. S. 45)
In Kraft getreten am 14.2.66

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergedorf 4

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1 (1) Der Bebauungsplan Bergedorf 4 für das Plangebiet Schulbusweg — Von-Anders-Strasse — Daniel-Hildebrandt-Strasse — Westgrenze der Flurstücke 241 und Nordgrenze der Flurstücke 108 der Gemarkung Bergedorf und Bille — Landesgrenze — Südgrenze der Flurstücke 149 und 173 der Gemarkung Bergedorf — Halbpark — Süd- und Westgrenze der Flurstücke 306 und Südgrenze der Flurstücke 243 der Gemarkung Bergedorf — Flügelpark — Dörschkepark (Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgelegt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Statutarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu errichten.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck sind die Leitungen in der Tiefe und in der Breite nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) zu errichten. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Leitungen trägt die Gemeinde, in der die Leitungen errichtet werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1955 (Bundgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1955 (Sammlung der bürgerlichen hamburgischen Landesrecht 2102-1). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landesrechtliche und halbautonome Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1954 (Sammlung der bürgerlichen hamburgischen Landesrecht 2130-1) aufgehoben.

Ausfertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 14.2.66

Archiv

14.23052

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 4

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 4 für das Plangebiet Schlebuschweg — Von-Anckeln-Straße — Daniel-Hinsche-Straße — Westgrenze des Flurstücks 2241 sowie Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Bergedorf — Bille — Landesgrenze — Südgrenzen der Flurstücke 149 und 3728 der Gemarkung Bergedorf — Hulbepark — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3596 sowie Südgrenze des Flurstücks 2453 der Gemarkung Bergedorf — Pfingstberg — Duwockskamp (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu-

lässig. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat